Matthias Sellmann

"Eine Gesellsch

Ein Beitrag zur Begründung der sozialethischen Forderung nach breiter Streuung des Produktivvermögens

nbestreitbar erlebt die Forderung nach einer breiteren Streuung des Produktiveigentums durch den Wiedervereinigungsprozeß in Deutschland eine neue, nach Wiederaufbau und Ölkrise ihre dritte Renaissance. Bedeutende Vertreter der Okonomie, der Politik und der Sozialpartner sehen im Wiederaufgreifen eines alten Anliegens der christlichen Soziallehre eine hilfreiche Wegweisung, um wichtige Problemfelder neuen Lösungen entgegenzuführen. Es wird quer durch alle großen Parteien hindurch besonders intensiv diskutiert, ob nicht über investive Lohnbeteiligungen der riesige Kapitalbedarf in den neuen Bundesländern gedeckt werden kann. Die Kirchen, allen voran der Hildesheimer Bischof Josef HOMEYER als Vorsitzender der Kommission VI der Deutschen Bischofskonferenz, haben in einem ökumenischen Vorstoß zur Offensive geblasen und mahnen eindringlich an, daß die zu erwartenden Zinserträge der Zukunft nicht nur der kleinen Schicht der Kapitalbesitzenden zugute kommen sollen, wie das in den 50er Jahren nach dem Wiederaufbau der Fall war. Vielmehr sollte am Ende des Vereinigungsprozesses eine gerechte Vermögensverteilung stehen, auch im Produktivbereich.

Angesichts dieser vielgestaltigen Inanspruchnahme durch die verschiedensten Interessenlagen muß die christlich-soziale Reflexion der Gefährdung vorbauen, daß "ihr" seit Jahrzehnten eingefordertes Postulat nicht jetzt zum tagespolitischen Joker verkommt und die produktive Vermögensbildung in eine dem Projekt fremde Zielrichtung eingespannt wird.

Dieser Aufsatz will daher den ethischen Gehalt des hier angesprochenen Postulates ausloten und so einen Beitrag zu der von dem Wirtschaftsethiker Karl HOMANN eingeforderten "Kultur der Begründbarkeit" leisten.¹ Es ist ja anläßlich der Publikation der beiden Kirchen "Beteiligung am Produktiveigentum"² kritisiert worden, daß die Beiträge unzusammenhängend aneinandergereiht wurden, ohne daß eine einheitliche Konzeption erkennbar war. Hier soll daher eine spezifische Begründungsvariante angeboten werden.

Der Aufsatz hat zwei große Sinnabschnitte. Im ersten Teil wird eine sozialtheologische Begründung entwickelt, die ihren Ausgangspunkt bei der Eigentumslehre des THOMAS VON AQUIN und dessen Grundsatz nimmt, daß jedes Eigentumsgut einer Universalbestimmung unterliegt. Im Gebrauch der Güter ist diese soziale Finalität zu verwirklichen. Die konsequente Verfolgung dieses Ansatzes führt zu der Erkenntnis, daß man die breite Beteiligung am Produktiveigentum weder mit ökonomischen noch mit individualrechtlichen Argumenten befriedigend begründen kann. Erst die Uberlegung einer gesellschaftlich zu verwirklichenden Zugangsgerechtigkeit im Vollzug des Wirtschaftens erschließt das volle ethische Potential dieser Forderung. Als zentraler Wert wird die verantwortliche Risikoübernahme für den volkswirtschaftlichen Investitionsprozeß erkennbar. Dieser ist anzustreben hinsichtlich eines demokratischen Ideals, das Ludwig ERHARD 1972 so umschrieben hat: "Die Konzentration des Produkivvermögens ist kein Kennzeichen der Sozialen Marktwirtschaft und kein

Schicksal. Sie kann und muß durch marktwirtschaftliche Ordnungspolitik überwunden werden. Eine Vermögenspolitik der Sozialen Marktwirtschaft beteiligt alle durch Vermögensbesitz an den Unternehmen. Ihr Ziel ist eine Gesellschaft von Teilhabern."³

Die Akzentuierung der Gesellschaftspolitik ermöglicht den zweiten Teil, in dem ein Anschluß der christlich-sozialen Reflexionen an die moderne wirtschaftsethische Theorie versucht wird Denn auch diese setzt bei der Frage nach dem "gerechten Zusammenleben" an. Im Rahmen dieses (leider eher unüblichen) Experimentes ergeben sich wichtige Präzisierungen und überraschende Parallelen für das hier behandelte Thema der Sozialethik. Es wird vorgeschlagen, christlich-soziale Begriffe wie "Universalbestimmung der Güter" oder "Gemeinwohlverpflichtung" in aktuelle wirtschafts-ethische Überlegungen und Begrifflichkeiten zu übersetzen.

Unter Nutzung des sich so ergebenden neuen analytischen Potentials entwickelt sich dieser Beitrag von Gedankenschritt zu Gedankenschritt zu einem Plädoyer für die überbetriebliche und tarifvertraglich gesicherte Variante der produktiven Vermögensbildung, wie sie etwa von der IG Bau-Steine-Erden in die Diskussion eingebracht worden ist.⁴

Erste Erklärungen
im Rückgriff auf die
Eigentumsethik des
Thomas von Aquin

1. Der Ausgangspunkt: die Universalbestimmung der Güter

Die lehramtlich verkündete katholische Sozialethik bezieht ihren grundlegenden Impuls zur Bewertung von

Teilhabern"

gigentumsfragen aus dem Rückgriff THOMAS VON AQUIN. Sie bezieht sich dabei v. a. auf die Ausführungen der "Summa" in der Frage 66 zum Thema "Diebstahl und Raub"; THOMAS behandelt hier in den ersten beiden Artikeln die Aspekte, ob Eigentum dem Menschen von Natur aus zukommt und ob Privateigentum erlaubt ist. Im Hintergrund stehen dabei zeitgenössische Auseinandersetzungen um den rechten Gebrauch des Eigentums, etwa im Zusammenhang der Waldenser-Bewegung oder verschiedener Armutsauffassungen innerhalb des Franziskanerordens.6

Noch vor den inhaltlichen Ausführungen des THOMAS über die Eigentumsfrage ist es wichtig festzuhalten, daß die katholische Soziallehre im Rückgriff auf THOMAS auch dessen grundlegend aristotelisch geprägte Denkfigur einer teleologischen Finalitätsbewegung des gesamten Kosmos übernimmt. Ganz mittelalterlich denkt THOMAS die gesamte physische wie psychische Existenz als inbegriffen in eine geistinitiierte Rückholbewegung. Ausgangspunkt ist dabei die creatio ex nihilo, die die Welt in ihre Eigendynamik freisetzt. Diese Dynamik aber hat eine ihre innewohnende Zielrichtung auf den Schöpfer hin. Sie ist nicht, wie später etwa der neuzeitliche Deismus behauptet, ungerichtet und spult sich nach ihr innewohnenden Konstruktionsgesetzen in uhrwerkähnlicher Automatik einfach ab. Ganz Im Gegenteil: Grundlegend ist nach THOMAS in der Schöpfung eine Sehnsucht nach dem letzten Ziel angelegt, die je stärker empfunden wird, Je mehr Anteil am göttlichen Sein ein Lebewesen hat.7

Die sich so ergebende "finale Struktur der Ethik" ist ein grundlegendes Charakteristikum katholischen Denkens über gesellschaftliche Fragen überhaupt. Finales Denken führt aber direkt zur Notwendigkeit von Güterabwägungen. Es gilt: "Wenn das letzte Ziel, wie schon Aristoteles erklärt, zur

Ethik gehört, dann ist im konkreten Fall immer eine Güterabwägung vorzunehmen, inwiefern die Entscheidung der Erreichung des letzten Ziels dient." Diese Frage, welches Mittel am besten dem letzten Ziel dient, bestimmt auch die vorliegende Interpretation. Dabei ist natürlich zuerst zu klären, was das letzte Ziel ist. Das heißt in unserem Fall: nach welchem ethischen Maßstab sich der Gebrauch mit Produktiveigentum zu richten haben soll. Konfrontationen mit einem der liberalen Aufklärung verpflichteten Denken, vor allem im wirtschaftstheoretischen Bereich, sind hier vorprogrammiert.9 Denn liberales Denken speist sich ja geradezu aus der Feststellung, daß in einer posttraditionalen Gesellschaft niemand mehr etwas Verbindliches zu letzten Zielen oder ethischen Maßstäben sagen kann. Genauso klar ist aber auch, daß die Berufung auf einen vorneuzeitlichen Denker wie THOMAS zur ethischen Bewertung von Eigentumsfragen die große Chance eröffnet, in den aktuellen ethischen Diskurs eine Originalität des Standpunktes einzubringen, der sich kritisch auf die zu oft unhinterfragten Denkvoraussetzungen des gesellschaftlichen Dialoges richtet und der diesem vielleicht fruchtbare Lösungspotentiale (wieder) erschließen kann.

Welches aber sind die inhaltlichen Anleihen bei THOMAS? Welchen Maßstab zum Eigentumsgebrauch schlägt er vor?10 Zunächst stellt der Kirchenlehrer die gesamte Güterwelt in die oben skizzierte kosmische Finalitätsbewegung: Gott hat die materiellen Güter bereitgestellt, damit sie dem Menschen als dem höherstehenden Geistwesen zur Nutzung dienen. Sie stellen die Basis dar, "deren Inanspruchnahme für ein tugendhaftes Handeln notwendig ist."11 Der Gebrauch der Güter ist daher ein Naturrecht des Menschen, das dem kosmischen Ordnungsgedanken Rechnung trägt und dem Stufenbau der Welt entspricht.

Dies erlaubt allerdings noch keine, wie neuzeitlich gewohnt, individualisierende Lesart des Artikels 1 der Frage 66. Als Besitzer wird hier nicht der einzelne Mensch angesprochen, sondern "der Mensch überhaupt", als kollektiver Typus. Die Verfügungsgewalt über die Güter ist lediglich eine vom Schöpfer überlassene und abgeleitete. Der Ansatz des Denkens liegt gerade nicht beim Individuum, sondern beim Sozialen.

Dies gilt auch für die Begründung des Privateigentums in Artikel 2. Streng unterscheidet THOMAS zwei Dimensionen des Umgangs mit Eigentum: In bezug auf Erstellung und Verwaltung der Güter "...ist es dem Menschen erlaubt, Privateigentum zu besitzen."12 Anders verhält es sich mit der Dimension der Nutzung der Erdengüter: "In dieser Hinsicht darf der Mensch die materiellen Güter nicht als Privateigentum, sondern muß er sie als Gemeingut betrachten...". Der Ansatz beim Sozialen bleibt also gewahrt und wird nicht durch die Einführung der privat organisierten Verfügungsgewalt über das Eigentum eingeschränkt. Dies zeigt sich darin, daß THOMAS beide Dimensionen verschieden gewichtet: während die "Universalbestimmung der Güter" gemäß des Gebrauchs primäres Naturrecht ist, gilt die Privateigentumsordnung als abgeleitetes, sekundäres Naturrecht.13 Auch die berühmten drei Argumente des THOMAS für eine Privateigentumsordnung sind sämtlich sozial und nicht individual motiviert: (1) Privateigentum bietet mehr Anreize zu sorgfältigem Umgang, und die Güter werden so produktiver genutzt; (2) die Verantwortungssphären werden klarer getrennt; (3) der soziale Friede wird eher gewahrt.14

Weil die Erde für alle Menschen ohne jede individualisierende Unterscheidung vom Schöpfer bereitgestellt wird, unterliegt sie einer *Universalbestimmung*. Das heißt konkret: jedes Eigentumsgut ist so zu nutzen, daß die

Nutzung den größtmöglichen Gewinn für die größtmögliche Zahl der Menschen erbringt. Dieser Effekt realisiert sich am ehesten in einer privat organisierten Güterwelt. Darum - und nur darum - wird das Privateigentum von THOMAS gutgeheißen. Schon hier wird deutlich, daß THOMAS von einer letztlich theologischen Ordnungsüberlegung her argumentiert. Er fragt sich: Welche Ordnung des Gütergebrauchs entspricht am ehesten dem göttlichen Schöpferwillen einer Erde, auf der alle Menschen ausreichend versorgt sind und in Gerechtigkeit miteinander (zur je größeren Ehre Gottes) leben können?

Als Leitsatz der christlich-sozialen Reflexion zur ethischen Bewertung von Eigentumsfragen ergibt sich: "Alle Formen des Sondereigentums... sind in dem Maße gut und erstrebenswert, als sie der universellen Bestimmung der Erdengüter relativ... am besten dienen."¹⁵

2. Der Zielpunkt: eine "Gesellschaft von Teilhabern" (Ludwig Erhard)

Nach der Gewinnung dieses Leitsatzes sind verschiedene Klärungen hinsichtlich des hier diskutierten Postulates möglich. Diese laufen darauf hinaus, daß die ethische Reflexion zum Postulat der breiten Streuung des Produktiveigentums primär auf einer gesellschaftlichen, wenn man so will, holistischen Ebene ansetzen muß, will sie den Ansatz von THOMAS konsequent verfolgen. Das ist die hier vertretene These: Die eigentlich ethische Relevanz der Forderung nach breiterer Streuung des Produktivvermögens liegt nicht in ökonomischen oder individualrechtlichen Erwägungen, sondern offenbart sich erst in der Frage nach der "guten" bzw. "gerechten" Gesellschaft. Im Nachweis dieser These wird deutlich, daß die Verwirrung um eine sozialethische Begründung einer breiteren produktiven Beteiligung zum großen Teil an einer anderen Akzentuierung oder gar an einer Verwischung der einzelnen Ebenen liegt.

Argumente gegen eine ökonomistische Begründungsstrategie

Zunächst ist klar, daß der oben aufgestellte Grundsatz für das Produktiveigentum in Anschlag gebracht werden muß. Es gilt: Eine Forderung nach breiter Beteiligung am Produktivkapital kann sich nur dann auf THOMAS berufen, wenn der Nachweis gelingt, daß sich mit Einlösung dieses Postulates das Prinzip der Universalbestimmung der Güter besser erfüllen läßt als in einer Wirtschaftsordnung mit einem hohen diesbezüglichen Konzentrationsgrad.

Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit liegt nun darin, daß dieser Nachweis für andere Eigentumsformen wesentlich leichter geführt werden kann als für das Vermögen an Produktivkapital. So ist z. B. unmittelbar einsichtig, daß das Eigentum an Ländereien in agrarischen Gesellschaften wesentlich effektiver genutzt werden kann, wenn es viele Besitzer gibt, als wenn die Dynamik von sehr großem Grundbesitz in den Händen einer kleinen Eigentümerschicht Anreize zu Landspekulationen liefert und daher das Land unbebaut bleibt. Ganz gemäß dem Universalisierungsprinzip hat daher die kirchliche Soziallehre deutlich ablehnende Worte zu dieser Art Eigentumsmißbrauch gefunden.¹⁶ Dabei ist es bezeichnend, daß die Kritik weniger darauf abzielt, daß hier einige Menschen übergroßen Besitz angehäuft hätten. Hingewiesen wird vielmehr darauf, daß mit diesem Zustand einhergehend die landwirtschaftliche Produktivität oft zu Ungunsten der Landbevölkerung absinkt.

Der Zusammenbruch der Zentralverwaltungswirtschaften in Osteuropa har nun klar gezeigt, daß zunächst für den Produktionsfaktor "Kapital" dasselbe gilt wie für den Faktor "Boden". Die Allokation der Ressourcen und damir die effektive Nutzbarmachung der Produktionsgüter im Sinne des THOMAS gelingt wesentlich besser in einer auf Privateigentum gegründeten Wirtschaft als in einer Planwirts schaft. Der wesentliche Grund dafür liegt in dem wichtigen ökonomischen Sachverhalt, daß Eigentum - und v. a. produktives Eigentum - umschrieben werden kann als: "Zurechnung ökonomischen Risikos."17 Besonders wirtschaftliche Entscheidungen sind Entscheidungen unter Unsicherheit. Somit kommt der Risikovariable hohe Bedeutung zu. Dieses Haftungsrisiko muß von irgendeinem Subjekt getragen werden, den Wirtschaftsbürgern oder der staatlichen Planstelle. Die größere Dynamik, Fehler zu vermeiden, ergibt sich aus einer Zurechnung des Risikos und seiner Folgen auf private Subjekte. Im ungeheuer komplexen und wechselseitig verflochtenen Wirtschaftsablauf könnte eine Zentrale die detaillierte Fehlerzurechnung schon aufgrund des Informationsdefizites niemals leisten. Das Wettbewerbssystem wird in Kollektivwirtschaften dadurch vereitelt, daß ein institutioneller Anreiz gegeben ist, die Produkte über dem Grenzkostenpreis zu verkaufen, um ein zukünftiges Anheben des Plansolls zu vermeiden. Erst die individuelle Gewinnerwartung bzw. Verlustvermeidung ermöglicht den HAYEKschen "Wettbewerb als Entdeckungsverfahren", in dem die Fähigkeit herausgefordert wird, "besondere Umstände aufzufinden, eine Fähigkeit, die die einzelnen nur wirksam nutzen können, wenn ihnen der Markt sagt, welche Art von Gegenständen und Leistungen verlangt werden und wie dringlich."18

Die ganze Dimension der innovativen Forschung, der internationalen Produktimitation oder der marktwirtschaftlichen Bewältigung neuer struk-

nureller Herausforderungen wie der Bewältigung der ökologischen Problematik hängt also von der privaten Bereitschaft zur Risikoübernahme ab. Der Ökonom Erich STREISSLER formuliert prägnant: "Von entscheidender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit entwickelter Wirtschaften ist die Möglichkeit der Risikoteilung." Denn: "Wer ohne Entscheidungsfähigkeit Risiko zu tragen hat, wird sein Produktivgut oft von der optimalen zweckbestimmung ablenken."

Trotzdem gibt es im Zusammenhang mit dem Produktivkapital einen wesentlichen Unterschied zu anderen Vermögensformen, und dieser Unterschied torpediert zunächst die sozialethische Forderung nach seiner breiten Streuung: Unter Umständen ist hochkonzentrierter Besitz an Produktivkapital ökonomisch effektiver als breit gestreuter. Dies erhellt sich ja schon daraus, daß etwa in der BRD 2% aller Haushalte je nach Schätzung 50 bis 90 % des Betriebsvermögens besitzen20 und Deutschland "trotzdem" unter die wohlhabendsten Industrienationen der Welt fällt.

Mit diesem Aufweis scheint eines der drei Argumente des THOMAS erschüttert: daß die Produktivität der Güterbewirtschaftung mit der Zahl der Besitzenden steige. Es ist daher zu zeigen, daß im Prinzip der Gemeinbestimmung der Güter auch ein qualitativer Aspekt mitgemeint ist und daß man THOMAS - und damit der ihm folgenden katholischen Sozialethik unrecht täte, wollte man sie auf reines Effizienzdenken reduzieren. Gleichzeitig ist aber klar festzuhalten, daß aus eben diesen reinen ökonomischen Erwägungen keine Begründungsbasis für die Forderung nach einer breiten Beteiligung am Produktiveigentum erwächst. Wie man sieht, wird dem Quantitätsaspekt des Universalisierungsprinzips auch ohne breite Streuung des Produktivvermögens Rechnung getragen. Entweder findet sich noch eine andere Implikation dieses

1 Vgl. Karl Homann/Franz Blome-Drees, Wirtschafts- und Unternehmensethik, Göttingen 1992, 91.171.

2 Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hameln 1993.

ANMERKUNGEN

3 Zit. nach: Ulf Fink, Eigentum für jeden, in: Michael Lezius (Hg.), Mitarbeiterbeteiligung im Aufwind. Quo vadis Vermögenspolitik?, 1991/92, Osterholz-Scharmbeck 1992, 102–105, hier: 103; eigene Hervorhebung.

4 Genaueres dazu im Beitrag von Josef Hohmann in diesem Heft.

- 5 Vgl. z. B. "Rerum novarum", Nr. 19; "Quadragesimo anno", Nr. 51; "Gaudium et spes", Nr. 69; "Laborem exercens" Nr. 14, 3.15,2; resümierend "Centesimus annus" Nr. 30.
- 6 Vgl. Arthur Fridolin Utz, Thomas von Aquin: Recht und Gerechtigkeit: Theologische Summe II-II, Fragen 57-79, übersetzt von J. F. Groner, Kommentar von A. F. Utz, Bonn, 1987, 384.

7 Vgl. dazu auch Röm 8, 18-23.

8 Arthur Fridolin Utz, Die katholische Wirtschaftsethik, in: Gesellschaftspolitische Kommentare 4/1992, 119–122, hier: 120; dort auch das folgende Zitat

9 Vgl. dazu Teil II.

- 10 Vgl. zum folgenden den Thomas-Kommentar von Utz, Recht und Gerechtigkeit, 385–400.
- 11 Thomas von Aquin, De regimine principium I, 15; zit. nach "Mater et magistra" Nr. 20 und "Rerum novarum" Nr. 27.
- 12 Thomas von Aquin, Summa Theologica, II-II, q. 66,2; dort auch das folgende Zitat.
- 13 Vgl. ebenda, 66,2 ad 1; kommentiert bei Utz, Recht und Gerechtigkeit, 394–397.
- 14 Vgl. zu diesen Argumenten der Frage 66 Utz, Recht und Gerechtigkeit, 393.403; sowie Ferdinand Troxler, Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx. Eine Konfrontation, Freiburg 1973, 37–39.54–62.
- der Wirtschaft. Grundlagen und Grundsätze der Wirtschaftschaftsethik nach dem II. Vatikanischen Konzil, Köln 1971, 126; sehr klar auch "Laborem exercens" Nr. 14,2: "Das private Eigentumsrecht ist dem Recht auf die gemeine Nutzung, der Bestimmung der Güter für alle untergeordnet." (Hervorhebung im Text); beachte: hier zeigt sich klar die finale Struktur der katholischen Ethik, verbunden mit der Notwendigkeit der Mittelabwägung hinsichtlich des letzten Ziels.

Vgl. z. B. "Gaudium et spes" Nr. 71; "Populorum progressio" Nr. 24; sehr klar sieht das Schlußdokument der 4. Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe in Santa Domingo von 1992 (Stimmen der Weltkirche 34, Bonn) die Notwendigkeit von Landreformen; vgl. Nr. 171– 177, v. a. 177.

17 Vgl. zum folgenden Erich Streissler, Privates Produktiveigentum – Stand und Entwicklungstrends der Auffassung in kapitalistischen Ländern, in: Walter-Raymond-Stiftung, Eigentum – Wirtschaft – Fortschritt. Zur Ordnungsfunktion des privaten Produktiveigentums, Köln 1970, 76–133.

18 Friedrich A. von Hayek. Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders., Freiburger Studien, Tübingen 1969, 249–265, hier: 254

19 Erich Streissler, Privates Produktiveigentum, 104; Zitat davor: 100.

Zu den Zahlenangaben vgl. Helmut Lecheler, Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital, in: "Breite Beteiligung am Produktivkapital" (Anm. 2), 259–274, hier: 267; sowie: Bert Rürup/Jürgen Dombach; Investive Lohnanteile. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Paderborn 1993, 9. Prinzips, oder es kann – zumindest als ethische Anfrage an eine real existierende Vermögensverteilung – zur Seite gelegt werden.

Diese Akzentuierung hat einschneidende Konsequenzen. Folgt man ihr, müssen alle eher wirtschaftspolitisch motivierten Argumente für eine breite Streuung des Produktiveigentums zwar nicht als nebensächlich, wohl aber – für die ethische Beurteilung – als sekundär erscheinen. Ziel des Postulates (nach der hier vertretenen Interpretation) ist *nicht* in erster Linie die Konsolidisierung der Eigenkapitaldecke der Unternehmen (Bundeskanzler KOHL)21; ist nicht die Wirkung auf den Arbeitsmarkt (SIE-BERT)²²; ist *nicht* die Optimalallokation der Kapitalressourcen (PÜTZ/ WILLGERODT)23; ist nicht die Entkrampfung des tarifpolitischen Instrumentariums (SINN/SINN)²⁴. All diese Effekte sind zwar äußerst wünschenswert, können aber, wie gesehen, nicht in dem ethischen Sinn begründend wirken, daß sie sich zwingend aus dem Gemeinbestimmungsprinzip der Güter ergeben würden.

Argumente gegen eine individualrechtliche Begründungsstrategie

Eine zweite Klärung, die sich vom wirtschaftsethischen Leitsatz des THOMAS her erschließt, ist die Tatsache, daß es sich beim privat organisierten und breit gestreuten Produktiveigentum zuerst um eine bestimmte soziale Ordnungskonfiguration handelt, die nicht primär auf einem individuellen und personal begründeten Eigentumsrecht beruht. Es ist noch einmal herauszustellen: THOMAS kommt von einem holistischen Entwurf des Gemeinwohls aller zu der geschlußfolgerten Praxis einer Individualverfügung über das Eigentum. Ziel ist *nicht* primär die Befriedigung des einzelnen Individuums, sondern die Etablierung einer stabilen und effektiven Wirtschaftsordnung im

Dienst der Erfüllung des Universalisierungsprinzips. Im hier behandelten Zusammenhang bedeutet das zugespitzt: Breite Beteiligung am Produktiveigentum ist primär keine Frage der Erweiterung des individuellen Freiheitsspielraums, sondern eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Dies ist im folgenden herauszuarbeiten.

Zunächst kann im Anschluß an UTZ²⁵ festgestellt werden: die von THO-MAS überkommene Begründung des Privateigentums in der Ordnungsdimension einer Volkswirtschaft ist der kirchlichen Soziallehre seit "Rerum novarum" verlorengegangen. Zwar werden bestimmte Ordnungskonstruktionen klar abgelehnt. So kritisiert JOHANNES PAUL II. in "Centesimus annus" sowohl den atheistischen Kommunismus wie den schrankenlosen Kapitalismus. Allerdings ist die Warte dieser Kritik die Einforderung der subjektiven (Menschen-)Rechte der Individuen, nicht eine strukturelle Ordnungsüberlegung.26 Der Ordnungsgedanke, der von THOMAS her die (einzige) Rechtfertigung von privat organisiertem Eigentum liefert, tritt ab "Rerum novarum" hinter eine Fundierung des Privateigentums in der Freiheitssphäre des Individuums zurück. Damit wird zwar erreicht, daß die eher wirtschaftspolitische Akzentuierung im Produktivitätsargument des THOMAS relativiert wird. Andererseits verschiebt sich aber die Legitimierung des Privateigentums in die personale Sphäre. Und weil im Zuge der Neuzeit "Person" mit "Individuum" gleichgesetzt wird, verliert sich zunehmend die von THOMAS herkommende kollektive oder soziale Verortung des Personseins. Beginnend mit "Rerum novarum" Nr. 5: "...das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten." bestimmt folgende individualrechtliche Formel den Duktus der nachfolgenden Sozialenzykliken: "Privateigentum ist Naturrecht des einzelnen Menschen, allerdings mit sozialer Belastung."27

UTZ weist zwar darauf hin, daß es sich um eine eher indirekte Verkürzung des THOMASschen Gedankens gutes handelt. Denn die Päpste konnten ,...in den Gläubigen das Wissen voraussetzen, daß der Mensch von Gott als soziales Wesen geschaffen worden ist, daß darum alle dem Gemeinwohl verpflichtet sind und der rechtmäßigen, die konkrete Ordnung bestimmenden Autorität Gehorsam schulden". Auf der systematischen und theoretischen Ebene aber liegt eine Anleihe aus dem Personenverständnis des Rationalismus vor. Das Eigentumsrecht wird jetzt aus der Personwürde gewonnen, nicht mehr aus der Finalität der materiellen Güter aufgrund einer natürlichen Grundordnung, die sich im sozialen Gebrauch abbilden soll. Mit TAPARELLI, dem Berater von LEO XIII. und geistigem Vater von "Rerum Novarum", war ein katholischer Liberalismus etabliert, und so "...war die geistige Verbindung zu Thomas von Aquin abgebrochen".28 Gängiges Argumentationsmuster wurde ab jetzt die Beziehung des Eigentumsrechtes zum arbeitenden Menschen, der es sich durch Mühe und Fleiß erwirbt. So schreibt z. B. JOHANNES PAUL II. in "Laborum exercens", daß das private Eigentum an Produktionsmitteln in positiver Beziehung steht zum personalen Wert der Arbeit und darin begründet liege (Nr. 15, 2). THOMAS aber argumentierte gar nicht in der Relation Produktionsmittel – Arbeit, sondern in der Relation Produktionsmittel - Produktivität und sozialer Friede.29

Was ist die Problematik dieser individualrechtlichen Begründung des Eigentums? Sie zeigt sich im Rahmen der hier verhandelten Forderung nach einer breiten Beteiligung am Produktiveigentum darin, daß sich aus einem liberalistisch-individuellen Freiheitsbegriff keine moralische Verpflichtung zum investiven Sparen ableiten läßt.

Dies ersieht man anschaulich ja schon daraus, daß etwa in der BRD nach wie vor nur ein verschwindent kleiner prozentsatz der Haushalte ihre Vermögensbeteiligungen im Produktionssektor reinvestieren. In historischer Rückschau urteilt UTZ: "Die Politik der möglichst breiten Streuung von Produktiveigentum, auch in Arbeitnehmerhand, lag nicht im Konzept des Manchesterindividualismus."³⁰

Wichtiger sind aber systematische Überlegungen: Es läßt sich zwar aus dem Freiheitsrecht des Einzelmenschen ableiten, daß niemandem der Zugang zum Produktiveigentum verwehrt werden darf; und wohl im Sinne dieser negativen Freiheit argumentiert auch die päpstliche Sozialverkündigung.31 Nur schwerlich aber kann ein positiver Freiheitsbegriff herangezogen werden, der die Beteiligung am Produktivvermögen in dem Sinne herausstreicht, daß sie nötig wäre zur Vervollkommnung der Person. Gerade eine christliche Sicht des Menschen hätte große Schwierigkeiten zu begründen, warum der Erwerb von Eigentum der Person in ihrer transzendenten Würde besser entspräche als etwa ein asketisches Leben weitgehender Besitzlosigkeit.32

Auch diese Akzentuierung hat wichtige Konsequenzen. Die institutionelle Etablierung einer breiten Beteiligung am Produktiveigentum, etwa in einem Tarifvertrag, hat nicht primär den Sinn, dem oder der lohnabhängig Beschäftigten einen spürbaren Machtoder Einkommenszuwachs zu bescheren und so im Sinne einer monetären Umverteilung zu wirken.33 Es geht auch nicht in erster Linie darum, über betriebliche Beteiligungen bei Mitarbeiter/innen Identifikations- und Motivationseffekte zu erzielen.34 Was In diesen letztlich individualistisch argumentierenden Ansätzen aus wirt-Schaftsethischer Sicht fehlt, ist ein Ordnungsmaßstab, der allein aus der gesellschaftlichen Verfaßtheit der ^{Individuen} abgeleitet werden kann.

21 Vgl. Regierungserklärung vom 23.11. 1994, Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 13/5, Nr. 43A.

22 Vgl. Horst Siebert, Vollbeschäftigung durch Gewinnbeteiligung, in: Wirtschaftsdienst 11/1986, 555-559.

23 Vgl. Paul Pütz/Hans Willgerodt, Gleiches Recht für Beteiligungskapital. Vorschläge zur Reform von Unternehmensrecht und Kapitalmarkt, Baden-Baden 1985.

Vgl. Gerlinde und Hans-Werner Sinn, Kaltstart. Volkswirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung, Münsker 1003

chen³ 1993.

ANMERKUNGEN

25 Vgl. zum folgenden Utz, Recht und Gerechtigkeit, 354–365; sowie ders., Der Begriff des Eigentumsrechts in der katholischen Soziallehre und seine Beziehung zur Wirtschaftsordnung, in ders. (Hg.), Die katholische Soziallehre und die Wirtschaftsordnung, Trier 1991, 109–162.

26 Vgl. "Centesimus annus" Nr. 24 u. 42; auch Karl Homann kritisiert, daß in der kirchlichen Sozialverkündigung strukturelle Sachzusammenhänge immer noch zumeist mit den Kriterien einer traditionellen Kleingruppenethik bewertet werden; vgl. Karl Homann, Geld und Moral in der Marktwirtschaft, in: Helmut Hesse/Otmar Issing (Hg.), Geld und Moral in der Marktwirtschaft, Frankfurt a. M. 1994, 21–40.

Utz, Der Begriff des Eigentumsrechts, 145; dort auch das folgende Zitat.

28 Utz, Recht und Gerechtigkeit, 360.

29 Vgl. ebenda, 363–365.

- 30 Utz, Der Begriff des Eigentumsrechts, 143; auch Oswald von Nell-Breuning kritisierte 1986 am Neoliberalismus: "Ob gesellschaftliche oder wirtschaftliche Strukturen bestehen, die zur Folge haben, daß die einen immer reicher und die anderen zwar nicht immer ärmer, aber doch immer arm bleiben, kommt bei dieser Sicht der Dinge überhaupt nicht in den Blick."; vgl. Wie "sozial" ist die "Soziale Marktwirtschaft"?, in: Friedhelm Hengsbach (Hg.), Oswald von Nell-Breuning. Den Kapitalismus umbiegen, Düsseldorf 1990, 222–238, hier: 228.
- 31 Etwa Johannes XXIII, der in "Pacem in terris" das Eigentum an Produktionsmitteln als Menschenrecht bezeichnet hat, und dies unter Berufung auf die in rationalistischer Tradition stehende UN-Menschenrechtskonvention von 1948 (vgl. Nr. 11.21.143).

32 Vgl. auch Utz, Der Begriff des Eigen-

tumsrechts, 150.

33 Das "Machtargument" war die vermögenspolitische Strategie des DGB bis 1976; vgl. Wilfried Höhnen, Vermögensverteilung und Vermögenspolitik, in: Gewerkschaftliche Mitte 7/1992, 414–422.

- 34 Dies ist neben der Kapitalbeschaffungsfunktion die vermögenspolitische Hauptstoßrichtung der Arbeitgeberposition, besonders der "Arbeitgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft" (AGP); vgl. Dieter Dolgen, Mitarbeiterbeteiligung. Alle reden darüber, aber nur wenige tun es, in: Die Wirtschaft vom 1.12.1994.
- 35 Man verwerfe nicht vorschnell die menschliche Intuition, etwa als "unwissenschaftlich"; die bekannte "Theorie der Gerechtigkeit" von John Rawls (Frankfurt am Main⁸ 1994) beruft sich ausdrücklich auf intuitive Urteile; vgl. etwa Abschnitt 8.

Das gesellschaftspolitische Ziel: Streuung des Investitionsrisikos

Was aber ist dieses Ordnungskriterium? In der obigen Diskussion wurde deutlich, daß der wirtschaftsethische Begründungsmaßstab weder aus ökonomischen noch aus individualspezifischen Kriterien gewonnen werden kann: Weder das Wachstumsziel der Wirtschaft noch das Vollkommenheitsziel der einzelnen Person ruft nach einer Verpflichtung zum investiven Sparen. Gleichwohl erscheint aber eine krasse Ungleichverteilung des produktiven Vermögens, wie die Ungleichverteilung jedweder Vermögensart, intuitiv als ungerecht.³⁵

Was sich hier im Gerechtigkeitsempfinden meldet, zwingt zu einer präziseren Erfassung der Implikationen des Universalisierungsprinzips. Dieses hat offenbar nicht nur einen Aspekt des unmittelbaren Konsumnutzens. Hinzukommen muß ein Zugangsaspekt, der herausstellt, daß der Umgang mit Eigentum auch die Beteiligung möglichst vieler Gesellschaftsmitglieder an der Bereitstellung von Gemeinnutzen gewährleistet. Mit anderen Worten: Ziel einer Privateigentumsordnung im Sinne der Allgemeinbestimmung der Güter kann nicht nur eine maximale Anzahl von Nutzkonsumenten sein, sondern muß auch eine maximale Anzahl von Nutzproduzenten beinhalten. Die ethische Finalität der materiellen Güter liegt in der Bereitstellung eines konsumtiven und eines sozialen Nutzpotentials bei Vorordnung des letzteren.

Diese Verordnung des Sozialen, d. h. die gesellschaftliche Einbettung der ökonomischen Prozesse, kommt sehr klar in einem Diktum PIUS XII. vor Augen: "Der wirtschaftliche Reichtum eines Volkes liegt an sich nicht eigentlich in der Fülle der in ihrem Wesen rein zählbaren Güter, sondern darin, daß diese Fülle wirklich und wirksam die hinreichende materielle

Grundlage bildet für eine berechtigte persönliche Entfaltung seiner Glieder. Wäre dies nicht oder nur sehr unvollkommen der Fall, dann wäre der wahre Zweck der nationalen Wirtschaft nicht erreicht. Trotz der etwa verfügbaren Güterfülle wäre ein solches um seinen Anspruch betrogenes Volk keineswegs wirtschaftlich reich, sondem arm. Wo aber die genannte gerechte Verteilung wirklich und dauernd erreicht wird, kann ein Volk auch bei geringerer Menge verfügbarer Güter ein wirtschaftlich gesundes Volk sein." (UG 510)³⁶

Erst mit dieser hinzukommenden Überlegung einer Zugangsgerechtigkeit kann die breite Streuung des Produktivkapitals legitimiert werden. Auch John RAWLS behandelt in seiner "Theorie der Gerechtigkeit" die Forderung nach einer breiten Beteiligung am Produktivvermögen nicht unter dem Aspekt des effizienteren Wirtschaftssystems, sondern als Folgerung aus seinem sog. "Teilnahmegrundsatz", nach dem es eine Forderung der politischen Gerechtigkeit darstellt, gleiche Zugänge zu politischen Freiheiten zu schaffen, und zwar: institutionell gesicherte Zugänge.37 UTZ formuliert: "Die breite Streuung des Produktiveigentums und somit auch der Dispositionsgewalt ist, streng genommen, nicht ein Angebinde der sozialen Funktion des einzelnen Eigentums, sondern der gesellschaftspolitischen Forderung, möglichst vielen Gesellschaftsmitgliedern die Möglichkeit der Disposition über Produktivgüter zu eröffnen und damit das Recht aller auf Zugang zu Privateigentum im vollen Sinne zu garantieren."38

Der Vorrang des Sozialen vor reinen Effizienzgesichtspunkten rührt letztlich aus einer Setzung her, daß das Geistige ontologisch höher steht als das Materielle und letzteres eine Dienstfunktion für die menschlichgesellschaftliche Ordnung zu übernehmen hat. Im Bereich des hier verhandelten Postulates läßt sich diese

- 36 Zit. nach Arthur Fridolin Utz, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung der im Privateigentum begründeten Selbständigkeit, in: Internationale Stiftung Humanum (Hg.), Oeconomia Humana. Wirtschaft und Gesellschaft auf dem II. Vatikanischen Konzil. Beiträge zum Wirtschaftskapitel der Pastoralen Konstitution, Köln 1973, 241–268, hier: 254.
- 37 Vgl. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Abschnitte 36 und 42.38 Utz, Die wirtschafts- und gesell-
- schaftspolitische Bedeutung, 248.
 39 Ebenda, 251; hier wird schon deutlich, daß der Risikocharakter der produktiven Beteiligung immer gewahrt bleiben muß, will man die
 - hier angebotene gesellschaftspolitische Begründung nicht auf den Kopf stellen. Eine Insolvenzsicherung des Arbeitnehmerkapitals kann konsequenterweise nur begrenzt und unter Berücksichtigung etwa der Kumulation mit dem Arbeitsplatzrisiko erwogen werden.
- 40 Vgl. etwa "Centesimus annus" Nr. 41: "Denn durch die freie Selbsthingabe wird der Mensch wahrhaftig er
- selbst"; vgl. auch "Gaudium et spes" Nr. 24; "Mater et magistra" Nr. 219. 41 Zit. nach "Quadragesimo anno" Nr. 84.
- Vgl. "Utz-Groner" Nr. 4399; "Mater et magistra" Nr. 109; "Rerum novarum" Nr. 9; "Octogesima adveniens" Nr. 11.47; die ganze "Gesellschaftslehre" der Sozialenzykliken kann hier natürlich nur höchst umrißhaft angedeutet werden.
- 43 Lothar Roos sieht in dieser Stelle aus "Centesimus annus" eine in der Geschichte der päpstlichen Sozialenzykliken "erstmals formulierte(n) Individual- und Sozialethik der Investition."; vgl. ders. Privateigentum, persönliche Freiheit und gesellschaftliche Ordnung, in: Diskussionsbeiträge des BKU 15. 41-56, hier: 49. Sehr deutlich äußert sich auch PIUS XII.. "Wer also in der Lage ist, Kapital zu investieren, der soll in Hinsicht auf das Gemeinwohl erwägen, ob er es mit seinem Gewissen vereinbaren kann, innerhalb der Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten... solche Kapitalanlagen nicht zu machen und sich mit leeren Ausreden herauszuhalten." "WUTZ-Groner" Nr. 3293).
- ("WUTZ-Groner" Nr. 3293).

 44 Vgl. dazu die Einleitung in den Sammelband "Markt und Moral. Die Diskussion um die Unternehmensethik" (Bern/Stuttgart/Wien 1994) von Siegfried Blasche (ebenda, 7–12); dieser Band ist wohl unumstritten der z. Zt. empfehlenswerteste Einblick in die aktuelle wirtschaftsethische Diskussion im deutschen Sprachraum

wittelbestimmung wie folgt präzigeren: Produktivkapital muß sich nutzbar machen lassen in dem sinne, daß es vielen Gesellschaftsnilgliedern die Möglichkeit bietet, im gesellschaftlichen Leben Verantworungsträger für Risikoinvestitionen zu ein. Letztlich geht es also gar nicht darum, einen Sachtitel breit zu streu-Ziel der Forderung nach breiter Reteiligung am Produktivkapital ist vielmehr die weite Streuung der Sozialbeziehung, nämlich die Übernahme der "personale(n) Verantworung im Produktions- und Dienstleistungssektor, die sanktioniert ist durch das Risiko des Eigentums."39

Im Hintergrund steht hier ein ganz bestimmtes Menschen- und Gesellschaftsbild. Es ist Kernpunkt christlich geprägter Anthropologie, daß der Mensch sich ganz allgemein in der zuwendenden Haltung zum Nächsten, kurz: im Geben erfüllt und so den tiefsten Grund seiner Personalität aufdeckt. Im theologischen Sprachgebrauch: Menschliche Existenz bedeutet Pro-Existenz, Dasein für etwas oder jemanden.⁴⁰

So wie aber der einzelne auf den anderen hin gedacht wird, so unterliegt auch die ganze Gesellschaft einer Finalbestimmung. Das Ziel ist, mit THOMAS formuliert: "Einheit, in Wohlgeordneter Vielheit." Diese Einheit soll in autonomen, d. h. vorstaatlichen sozialen Kleingliederungen wie Ehe und Familie, Gemeinde, Betrieb, Wohnviertel, Vereinigungen etc. erreicht und gefestigt und sodann auf den jeweils größeren konzentrischen Gesellschaftskreis ausgedehnt werden, so daß die Einheit der größeren Gemeinschaft jeweils die der kleineren in sich repräsentiert.42 Es ist ^{JO}HANNES PAUL II., der diese anthropologisch-soziologische Reflexion auf den Begriff gebracht hat, Wenn er von dem "Subjektcharakter der Gesellschaft" spricht (LE 14, 7; ^{SRS} 15; CA 13).

Aufsehen erregt, wie JOHANNES PAUL II. in "Centesimus Annus" diesen Zusammenhang auch auf den Bereich der Risikoinvestition anwendet. Er schreibt unter Nr. 36: "Ich weise auch darauf hin, daß eine Entscheidung lieber an diesem als an jenem Ort. lieber in diesem und nicht in einem anderen Sektor zu investieren, immer auch eine moralische und kulturelle Entscheidung ist... Gerade weil es um risikobehaftete Vorgänge geht, bedürfen sie des "Vertrauen(s) in die Vorsehung". Eine Investition, also auch ein investiv angelegter Lohnanteil, wird hier als ein "Geben" verstanden, als ein Vorgang, der erstens einen Baustein für die Realisierung einer "Subjektivität der Gesellschaft" darstellt und zweitens sogar den Transzendenzbezug der menschlichen Person offenbart.43

Damit kann der erste Teil abgeschlossen werden. Die sozialtheologische Begründung für eine breite Beteiligung am Produktiveigentum hat drei Kernelemente:

- O den von THOMAS her gewonnenen ordnungsethischen Leitsatz der "Universalbestimmung der Güter" als Ausgangspunkt;
- O die "Gemeinwohlverpflichtung" einer Gesellschaft als Zielpunkt;
- O die "Übernahme risikobehafteter Verantworung für andere" als Konkretion.

Den letztlich sozial motivierten Akt der risikobehafteten Investition in eine gerechte Rahmenordnung einzubinden, ist der Kern der sozialethischen Forderung nach breiter Beteiligung am Produktiveigentum.